

Bundessozialgericht

9a RV 7/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 19. März 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 1984 und des Sozialgerichts Schleswig vom 28. September 1982 sowie der Bescheid des Versorgungsamts Schleswig vom 7. Oktober 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamts Schleswig-Holstein vom 24. Mai 1982 aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Beklagte wird verurteilt, den Bescheid des Versorgungsamts Schleswig vom 30. Oktober 1969 mit Wirkung für die Vergangenheit - vier Jahre (§ 44 Abs 4 SGB 10) - zurückzunehmen und dem Kläger Versorgung nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes zu gewähren.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in allen drei Rechtszügen zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger war vom 1. Oktober 1963 bis zum 30. September 1969 Soldat auf Zeit in der Bundeswehr. Im Jahre 1967 leistete er nahe der dänischen Grenze Dienst als Obermaat in der Wartungsstaffel eines Marinefliegergeschwaders. Er arbeitete hauptsächlich auf dem Flugplatz und war in der Kaserne in E. (E.) untergebracht. Seine eheliche Wohnung bewohnte er zusammen mit seiner Frau in T. (T.) auf dänischem Gebiet, etwa 70 km von seinem Dienstort entfernt.

Am Himmelfahrtstag, Donnerstag dem 4. Mai 1967, fand am Dienstort eine freiwillige (Vatertags-)Veranstaltung der Unteroffiziere zur Gemeinschaftspflege statt, die zeitweise auch in die zu Fuß



-3-

erreichbare Umgebung führen sollte. Der Kläger wollte sich dem nicht entziehen, entschloß sich aber trotzdem, in der dienstfreien Zeit auch seine Ehefrau zu Hause zu besuchen. Er fuhr deshalb am 3. Mai nach Dienstschluß mit einem Pkw zur ehelichen Wohnung in T. und trat schon am frühen Nachmittag des folgenden Himmelfahrtstages den Rückweg an. Dabei geriet er nach kurzer Fahrt in einen schweren Verkehrsunfall, durch den er eine Hirnschädigung erlitt. Seine Erwerbsfähigkeit wurde infolgedessen anhaltend in rentenberechtigendem Grade gemindert.

Das Wehrbereichsgebührenamt der Bundeswehr lehnte es ab, Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) zu gewähren, weil keine Wehrdienstbeschädigung vorliege. Es meinte, auf der Unglücksfahrt habe kein Versorgungsschutz bestanden, weil der Kläger an diesem Tage zu einer Vatertagsveranstaltung habe fahren wollen (Bescheid vom 14. Februar 1968, unangefochten gebliebener Beschwerdebescheid vom 21. August 1968). Das Versorgungsamt, das der Entscheidung des Wehrbereichsgebührenamtes zugestimmt hatte, lehnte den Antrag des Klägers auf Versorgung nach § 80 SVG aus den gleichen Gründen ab (unangefochten gebliebener Bescheid vom 30. Oktober 1969).

Das an die Bundeswehrverwaltung gerichtete erneute Leistungsbegehren vom Mai 1979 über einen Zugunstenbescheid lehnte diese ab, indem sie an den früheren bindenden Bescheiden festhielt (Mitteilung vom 31. Juli 1979, Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 1980). Die dagegen erhobene Klage nahm der Kläger am 25. August 1981 vor dem Sozialgericht (SG) zurück und stellte



-4-

stattdessen zugleich einen Zugunstenantrag nach § 80 SVG bei der Versorgungsverwaltung. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt (angefochtener Bescheid des Versorgungsamts vom 7. Oktober 1981, Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 1982). Klage und Berufung haben keinen Erfolg gehabt (Urteil des SG vom 28. September 1982, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 9. Januar 1984). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Kläger leide nicht an einer Wehrdienstbeschädigung, weil die Voraussetzungen der drei Regelungen in § 81 SVG nicht erfüllt gewesen seien. Der Kläger sei insbesondere nicht auf dem Rückweg von der Familienwohnung iS von § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG verunglückt, sondern auf einer versorgungsrechtlich nicht geschützten Freizeitfahrt in Richtung zum Dienstort.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Der Weg von der Familienwohnung zur Unterkunft in der Kaserne sei auch ohne einen besonderen zeitlichen Zusammenhang mit dem Dienstbeginn versorgungsrechtlich geschützt. Jedenfalls werde durch ein Anreisen zur Unterkunft am Tage vor dem Dienstbeginn der notwendige Zusammenhang mit der Dienstausbübung noch nicht gelöst. Das gelte erst recht, wenn man berücksichtige, daß die Unteroffiziersveranstaltung zwar keine Dienstausbübung, aber doch stark dienstbezogen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile und Bescheide
aufzuheben und den Beklagten zur verurteilen,
den unanfechtbar gewordenen Bescheid vom



30. Oktober 1969 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen sowie ihm Versorgung nach § 80 SVG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des Berufungsgerichts für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Anspruch des Klägers, den bindenden Ablehnungsbescheid der Versorgungsverwaltung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und ihm Versorgung nach § 80 SVG zu gewähren. Das beantragte er erstmals am 25. August 1981, als er vor dem SG die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung) auf Ausgleich nach § 85 SVG im Zugunstenverfahren zurückgenommen hatte. Dieser Anspruchsverzicht mit Rücksicht auf die zeitliche Anspruchsbegrenzung des § 44 Abs 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuches, 10. Buch, Verwaltungsverfahren (SGB 10) schließt im vorliegenden Rechtsstreit mittelbare Auswirkungen der Rechtskraft nach § 88 Abs 7 Nr 3 SVG auf Ver-



pflichtungen der Bundeswehrverwaltung nach § 85 SVG (vgl BSG SozR 3200 § 88 Nr 4) aus. Es war deshalb nicht notwendig, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVtg), gemäß § 75 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Verfahren beizuladen.

Zu Recht verlangt der Kläger vom Beklagten, den Bescheid des Versorgungsamtes vom 30. Oktober 1969 trotz seiner Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Denn entgegen der darin vertretenen Rechtsmeinung des Beklagten erlitt der Kläger am 4. Mai 1967 eine Wehrdienstbeschädigung auf dem Rückweg von einer sogenannten Familienheimfahrt. Deshalb steht ihm die begehrte Versorgung zu.

Nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlaß ua das Recht unrichtig angewandt und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Das trifft auf den bindenden Ablehnungsbescheid des Versorgungsamts vom 30. Oktober 1969 zu.

Anzuwenden ist die zum Zeitpunkt des Unfall am 4. Mai 1967 geltende Fassung des SVG, bekanntgemacht am 20. Februar 1967 (BGBl I 201). Nach § 80 Abs 1 Satz 1 dieses Gesetzes erhält ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Versorgung entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Eine Wehr-



dienstbeschädigung ist nach § 81 Abs 1 SVG ua eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist.

Zum Wehrdienst iS dieser Vorschrift gehört auch das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle sowie von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn der Soldat wegen deren Entfernung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat. Diese in § 27 Abs 3 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SVG für den Dienst der Berufssoldaten bereits ausdrücklich enthaltene Regelung galt damals auch schon für den Wehrdienst aller Soldaten in bezug auf eine Wehrdienstbeschädigung (insoweit zutreffend der Erlass des BMVtg vom 18. November 1962 - VMB1 S 583 - über "Wehrdienstbeschädigungen bei Fahrten zur Familienwohnung"). Das folgte auch aus dem gleichlautenden § 4 Abs 1 Satz 1 Buchst c und Satz 2 BVG idF des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85), denn nach § 81 Abs 5 SVG stand eine Wehrdienstbeschädigung einer gesundheitlichen Schädigung iS des § 1 Abs 1 BVG gleich (BSGE 28, 190, 191 f; Urteil des Senats vom 16. Mai 1972 - 9 RV 676/71 - in: BVB1 1973, 6). Seit der am 1. September 1971 bekanntgemachten Fassung des SVG (BGBl I 1481) hat der Gesetzgeber dies auch ausdrücklich in § 81 Abs 3 Nr 4 SVG geregelt (= § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 und Satz 3 SVG nF).

Auf einem solchen versorgungsrechtlich geschützten Weg von der ständigen Familienwohnung zur Unterkunft an seinem Dienstort befand sich der Kläger, als er den Unfall erlitt.



Nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG, die für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 SGG), hatte der mit der Wartung von Flugzeugen betraute Kläger eine Unterkunft in der Kaserne in E., weil seine Ehewohnung in T. zu weit entfernt war. Zutreffend hat auch das LSG diese Ehewohnung als ständige Familienwohnung iS der genannten Vorschriften beurteilt.

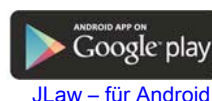
Am 3. Mai 1967 unternahm der Kläger von seiner Unterkunft zu dieser ständigen Familienwohnung eine sogenannte Familienheimfahrt. Die entsprechende Rückfahrt in Richtung zur Kaserne als Unterkunft am Dienstort trat er am Tage vor der Dienstaufnahme an, und zwar am frühen Nachmittag (zwischen 15.00 und 16.00 Uhr). Räumlich entsprach der Rückweg also dem Weg zur Familienwohnung. Der Kläger ist auf der Strecke von seiner Familienwohnung zu seinem Dienstort verunglückt. Daß er diese Strecke nicht wie sonst üblich am frühen vormittag vor dem Dienstbeginn, sondern am frühen Nachmittag am Vortag des Dienstbeginns zurücklegte, steht nicht der Erkenntnis entgegen, daß er auf dem Weg zum Dienst war. Zwar ist der Kläger wegen einer privaten Angelegenheit früher gefahren. Damit ist aber die Fahrt als solche nicht zur "Privatfahrt" geworden. Die vom LSG getroffenen Feststellungen reichen aus, um in Fällen wie dem vorliegenden bei vorzeitigem Abbruch des Weges durch Unfall den Ausgangspunkt der Familienheimfahrt als beabsichtigten Endpunkt der Rückfahrt anzunehmen. Das hat um so mehr zu gelten, wenn - wie hier - keine Tatsachen festgestellt worden sind, die den entsprechenden Teil des Klägervortrags widerlegen. Der bisher allein in den Vordergrund gerückte Wunsch des Klägers, an dem Ausklang der Vater-



tagsveranstaltung der Unteroffiziere teilzunehmen, konnte zwanglos im Anschluß an die Rückkehr zur Kaserne verwirklicht werden. Denn das LSG hat auch festgestellt, daß die Unteroffiziere nachmittags tatsächlich nicht in einer Gastwirtschaft, sondern in der Unteroffiziersunterkunft auf dem Kasernengelände zusammenkamen, um den "Vatertag" zu beenden. Danach war der Kläger auch auf diesem Rückweg versorgungsrechtlich geschützt.

Nach der Auffassung des LSG und des Beklagten dagegen hat für den Kläger auf dem Wege von seiner ständigen Familienwohnung zur Kaserne wegen des privaten, nicht mit einer Dienstausbübung am Dienstort zusammenhängenden Zwecks der konkreten Rückfahrt kein versorgungsrechtlicher Unfallschutz bestanden. Dieser Auffassung stimmt der Senat nicht zu.

Es trifft zwar zu, daß auch versorgungsrechtlicher Wegeunfallschutz grundsätzlich nur auf den Wegen von und zur Dienststelle besteht, die mit dem eigentlichen Wehrdienst zusammenhängen (§ 27 Abs 3 Nr 2 iVm § 81 Abs 1 SVG aF und § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG nF). Hier ist besonders in zeitlicher Hinsicht ein relativ enger Zusammenhang gefordert, weil der eine Endpunkt solcher Wegstrecken räumlich nicht festgelegt ist. Anderes gilt aber für Familienheimfahrten. Für Fahrten von und zur Familienwohnung hat der Gesetzgeber im Anschluß an die gesetzliche Unfallversicherung (vgl § 545a Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO- idF des 5. Unfallversicherungsänderungsgesetzes vom 17. Februar 1939 - RGBI I 267 - = § 550 Abs 3 RVO nF) einen Unfallversicherungsschutz geschaffen, der in einem räumlich festgelegten Rahmen über



den des normalen Wegeunfallschutzes hinausgeht (BSG SozR 2200 § 550 Nr 58). Räumlich festliegende Punkte sind die Dienststelle, die Unterkunft am oder in der Nähe des Dienstortes und die Familienwohnung. Allein diese Abgrenzung gewährleistet für die Wege von und nach der Familienwohnung einen erheblichen Teil des erforderlichen Zusammenhangs mit dem Wehrdienst (vgl die Urteile des Senats vom 16. Mai 1972 - 9 RV 676/71 - aaO; vom 6. Oktober 1981 - 9 RV 23/81 - in: VersorgB 1982, 35 = USK 81245). Dementsprechend ist es nach dem Sinn und Zweck dieser Sonderregelung geboten, den zeitlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst nicht so eng zu fassen wie bei den normalen Wegen zur Dienststelle. Das gilt vor allem für die Wege, die zwischen der Unterkunft und der Familienwohnung unternommen werden (BSG, Urteil vom 12. März 1974 - 2 RU 209/72 - in: Die Leistungen 1975, 277 = USK 74108). Wenn das Gesetz den Wegeunfallschutz von der Dienststelle nicht an der Unterkunft enden läßt, sondern den Weg von dort aus zur Familienwohnung zusätzlich unter Unfallversicherungsschutz stellt, dann trägt er zum Schutz der Familie den Besonderheiten des jeweils zeitgemäßen Wehrdienst- und Arbeitslebens Rechnung. Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst bleibt immer dann gewahrt, wenn die Unterbrechung an der Unterkunft zeitliche Grenzen einhält, die den allgemeinen Gepflogenheiten des Wehrdienst- und Arbeitslebens bei denjenigen entspricht, die wegen der Entfernung der Familienwohnung vom Dienst- oder Arbeitsort an diesem oder in dessen Nähe eine solche Unterkunft haben. Anreisen zur Unterkunft am Vortrage vor der Dienst- oder Arbeitsaufnahme gehörten im Jahre 1967 wie heute zu solchen allgemein üblichen Gepflogenheiten ebenso wie Abreisen von der Unterkunft zur Familienwohnung



am Tage nach der Beendigung des Dienstes oder der Arbeit. Unterbrechungen dieses zeitlichen Ausmaßes tragen generell den unterschiedlichsten individuellen Belangen der Soldaten und Arbeitnehmer am Ort der Unterkunft Rechnung. Was der Einzelne in dieser Zeit in oder von der Unterkunft aus unternimmt, betrifft den Freiraum seiner Persönlichkeitsentfaltung, der den gesetzlichen Zweck des Schutzes der Familienheimfahrt unberührt läßt. Derartig Privates muß auch für den Versorgungsschutz auf der Familienheimfahrt grundsätzlich rechtlich unerheblich bleiben. Der notwendige Zusammenhang mit dem Wehrdienst ist hier schon dann wesentlich gewahrt, wenn am Ende entweder der Dienst oder die Arbeit aufgenommen oder im entgegengesetzten Sinne die Familienheimfahrt angetreten wird (der Erlaß des BMVtg vom 18. November 1962 - aaO -, der zwar für die Gerichte nicht maßgebend ist, deutet in dieselbe Richtung).

Am frühen Nachmittag des Vortages vor dem Dienstbeginn trat der Kläger seinen Weg von der Familienwohnung zur Unterkunft am Dienstort an. Was er von der Unterkunft aus in der bis zum Dienstbeginn am nächsten Tag verbleibenden Freizeit unternehmen wollte, ist rechtlich unerheblich. Jedenfalls reiste er zur Unterkunft am Dienstort an, um sich am nächsten Tag von der Unterkunft aus zum Dienst zu begeben. Darin liegt der erforderliche Zusammenhang mit dem Wehrdienst.

Die angefochtenen Bescheide und Urteile waren somit aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 30. Oktober 1969 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen sowie so-



dann dem Kläger nach Maßgabe des § 44 Abs 4 SGB 10 für die Zeit vom Beginn des Zeitraums von vier Jahren vor dem Antrag auf ~~Wahl~~ Rücknahme des Bescheides vom 30. Oktober 1969 ab Versorgung gemäß § 80 SVG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)